

Kundeninformation zu den Strom-Preiskomponenten

Der Strompreis für einen Haushaltskunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ **Energieerzeugung und Energielieferung**, inkl. Vertriebskosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (**Netzentgelte**)
- ✓ **Staatsquote** (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Durch einen Systemwechsel zur Ermittlung der Erneuerbare-Energien-Umlage wurde im Jahr 2010 die Staatsquote bundesweit vereinheitlicht und ändert sich seither immer zum 01.01. eines Jahres.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Sie über die Entwicklungen des staatlichen Anteils in Deutschland informieren und Ihnen die zum 1. Januar wirksam werdenden Änderungen vorstellen.

Veränderung der gesetzlichen Umlagen zum 01.01.2024

(bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr)

Umlage	Gesetz/Verordnung	Aktuelle Veränderung pro Kilowattstunde (kWh) netto
KWK-Umlage	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	- 0,082 Cent/kWh
§19-StromNEV-Umlage	Stromnetzentgeltverordnung	+ 0,226 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	Energiewirtschaftsgesetz	+ 0,065 Cent/kWh
Erhöhung		Gesamt + 0,209 Cent/kWh

Da auf die Erhöhung von zusammen 0,209 Cent/kWh netto noch die Mehrwertsteuer von z.Zt. 19% zu entrichten ist, ergibt sich eine Erhöhung von brutto 0,249 Cent/kWh.

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25% durch den befristeten Schutz, die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.

Förderung: Im KWK-G ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWK-Umlage).

§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV werden bestimmte Industrieunternehmen auf Antrag von den Netzentgelten vollständig befreit, wenn der Stromverbrauch pro Jahr an einer Abnahmestelle mehr als 10 Millionen Kilowattstunden beträgt und eine Vollbenutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht wird.

Finanzierung: § 19 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StromNEV regeln, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen gemäß vorgenanntem Satz 2 oder auch aufgrund von Netzentgeltermäßigungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ab 01.01.2012 im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog § 9 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Netzumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) -Änderungsgesetzentwurf

Ziel: Mit der sogenannten „Offshore-Netzumlage“ möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen. Die Umlage wurde bereits am 15.10.2012 veröffentlicht, das Gesetz tritt vor Wirksamwerden der Preisänderung voraussichtlich im Dezember 2012 in Kraft. Eventuelle Veränderungen sind daher vorbehalten.

Haftungsregelung: Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Netzumlage erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt.

Finanzierung: Über die neue Offshore-Netzumlage wird die Haftung auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

Mehrwertsteuer

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer (im Jahr 2024: 19%) hinzuzurechnen ist.

Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer an das Finanzamt ab.

Weitere Steuern und Abgaben sind die **Stromsteuer** sowie die **Konzessionsabgabe**. Hier gab es jedoch im Betrachtungszeitraum keine Veränderungen.

Gerne informieren und beraten wir Sie über unser Leistungsspektrum, unsere Strom- und Erdgasprodukte sowie auch über die aktuellen Wasserpreise.

Ihr Stadtwerk Kulsheim

Kulsheim, Januar 2024